

Amtsgericht Werl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 17.04.2026, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 0.23, Soester Str. 51, 59457 Werl**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Werl, Blatt 4385:

BV Ifd. Nr. 1

Gemarkung Werl, Flur 20, Flurstück 54, Bebauter Hofraum, Hammerstein 14, Größe:
600 m²

BV Ifd. Nr. 2

Gemarkung Werl, Flur 20, Flurstück 448, Gebäude- und Freifläche, Hinter dem
Friedhof, Größe: 280 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein vollunterkellertes freistehendes
Zweifamilienhaus in Hanglage mit Erdgeschoss, ausgebautem Dachgeschoss und
ausgebautem Spitzboden aus dem Baujahr 1963. Die Wohnfläche beträgt ca. 132
qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.12.2024
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

308.000,00 € (wirtschaftliche Einheit)

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

| | |
|--|--------------|
| - Gemarkung Werl Blatt 4385, Ifd. Nr. 1 | 295.931,00 € |
| - Gemarkung Werl Blatt 4385, Ifd. Nr. 2 | 11.760,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.